

26.07.02

Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanz-
reformgesetzes im Jahr 2003**A. Zielsetzung

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtete Fonds „Deutsche Einheit“ ist vom Bund und den Ländern gemeinsam zu finanzieren. Die Gemeinden sind an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ bundesdurchschnittlich mit 40 % beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte - somit 20 Prozent - durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2003 auf 2.208 Mio. €. Hieran sind die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage mit rd. 442 Mio. € zu beteiligen.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2003 in Anpassung an die für 2003 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 7 Prozent-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2002 für das Jahr 2003.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 2003 voraussichtlich 442 Mio. € aus den Kommunalhaushalten zu.

2. Vollzugsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

26.07.02

Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanz-
reformgesetzes im Jahr 2003**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Juli 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

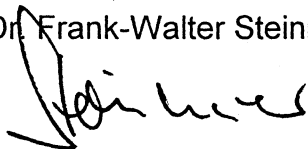
Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2003

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2003

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2003 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 7 Prozent-Punkte auf insgesamt 78 Prozent erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2004 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2003 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in den alten Ländern zugunsten der Länder vorgesehen. Danach sind die Gemeinden mit einem Finanzierungsanteil von bundesdurchschnittlich 40 % an den von den Ländern zu erbringenden Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird zur Hälfte durch eine jährlich anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2003. Durch diese Verordnung werden den Ländern bei einer Annuität von 2.208 Mio. € Einnahmen von voraussichtlich rd. 442 Mio. € zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 2003 um 7 Prozent-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz findet in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wird der 1. Januar 2003 bestimmt.